

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00077	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, AVL, DEZ2, DEZ4, PL, SBA
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU-Umwelt - Sto/Hä	09.03.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Neuausweisung von Naturdenkmälern auf Gemarkung Friedrichshafen - Verordnung zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern (FND): Erweiterung des FND Kitzenwiese Anlagen: [1] Lageplan 1 : 1.000 [2] Lageplan 1 : 5.000 [3] Würdigungstext				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Frau Hänsch/Herr Dr. Stottele, 30 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit	14.04.2016	Beschluss	öffentlich

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
GR 06.12.2004, SV 2004 / V 00317, Information über die Auswirkungen der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg auf die Stadtverwaltung Friedrichshafen
UVA 01.07.2009, SV 2009 / V 00123, Flächenhafte Naturdenkmale (FND) in Friedrichshafen – Zwischenbericht
AUN 10.12.2015, SV 2015 / V 00265, Biodiversitäts-Check

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo: SBA: 1.3600.5100.000 Unterhaltung
und Pflege der Naturdenkmale
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo: 1.6101.5100.000
Ausgleichsmaßnahmen Biotope

Zur Verfügung stehende Mittel:

Die erforderlichen HH-Mittel stehen im Rahmen des vom GR
genehmigten DHH 2016/2017 zur Verfügung

EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Die Erweiterung des flächenhaften Naturdenkmals Kitzenwiese wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Erweiterung des flächenhaften Naturdenkmals Kitzenwiese

Einleitung und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Friedrichshafen ist seit 2005 für Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Dies können flächenhafte Naturdenkmale (FND) oder Einzelgebilde/Bäume als Naturdenkmal (END) sein.

Die Verpflichtung die biologische Vielfalt, die Eigenart und Schönheit von Naturobjekten und -flächen zu erhalten und zu sichern ergibt sich aus den Zielbestimmungen des § 1 BNatSchG. Zielsetzungen und Vorgaben aus dem Landschafts- und Flächennutzungsplan (Landesplanungsgesetz LPlG) umfassen ebenfalls zu sichernde Grünkorridore, Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) und Naturdenkmale (ND).

Kriterien für die Auswahl von ND ergeben sich aus § 28 Abs.1 Satz 1 und 2, BNatSchG:

- § 28 (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist*
- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,*
 - 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.*

Darüber hinaus erlaubt das seit Juni 2015 rechtskräftige Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg nach § 30 Abs.1 auch eine Unterschutzstellung „[...] *wenn deren Schutz und Erhaltung zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.*“

Die Ausweisung eines Naturdenkmals nach § 28 BNatSchG erfolgt über den Erlass einer Rechtsverordnung durch die Stadt Friedrichshafen als Untere Naturschutzbehörde.

Anlass und Schutzwürdigkeit

Das bestehende 0,5 ha große Naturdenkmal „Kitzenwiese“ befindet sich im Südosten der Stadt Friedrichshafen und wurde im Jahr 1993 durch das Landratsamt Bodenseekreis unter Schutz gestellt. Es handelt sich dabei um ein hochwertiges, artenreiches Feuchtgebiet (vgl. dazu Karten in Anlage 1 und 2).

Die geplante Erweiterungsfläche grenzt direkt an das bestehende Naturdenkmal an und hat eine Größe von 2,02 ha. Der Großteil der Flächen wurde im Jahr 2000 wieder in Pflege genommen und in das städtische Ökokonto eingebucht. Im Jahr 2012 erfolgte eine Zuordnung dieser Ökokontoflächen als Ausgleich für den Bebauungsplan Nr.158 „GE Alt-Allmannsweiler“ (siehe Abb. 4 in Anlage 3).

Durch die damalige Wiederaufnahme einer naturschutzgerechten Pflege haben sich die Ökokontoflächen in den letzten Jahren wieder zu artenreichen Feucht-Lebensräumen entwickelt, so dass die hohe Wertigkeit des östlich verordneten Naturdenkmals mittlerweile auch auf die westlich angrenzenden Bereiche zutrifft.

Der Schutzzweck der Erweiterung des Naturdenkmales ist der dauerhafte Erhalt des zusammenhängenden Lebensraumes für gefährdete Tiere und Pflanzen sowie die Sicherung eines Reliktes der früheren Grünlandnutzung mit Nass- und Streuwiesen am Stadtrand von Friedrichshafen. Für die Erhaltung dieser Lebensräume trägt die Stadt Friedrichshafen nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung (vgl. SV 2015/V00265 Biodiversitäts-Check).

Weitere Entwicklung und Pflege

Da es sich beim Erweiterungsbereich um eine Ökokontomaßnahme der Stadt handelt, wird die weitere Pflege entsprechend der damaligen Planung vorerst fortgeführt (vgl. Anlage 3, Anhang II im Dokument „Steckbrief Ökokontomaßnahme Kitzenwiese“). Im Zuge der Ausweisung der Fläche wird ein detaillierter Pflegeplan erstellt, um die weitere Entwicklung des Naturdenkmals zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Pflege sind über die Finanzpositionen zu Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Pflege und Unterhaltung der Naturdenkmale gedeckt.

Weitere Verfahrensschritte

Die betroffenen Grundeigentümer sind vor Erlass einer Schutzverordnung von der Absicht der Unterschutzstellung zu unterrichten. Betroffen sind im Falle der Erweiterung des FND Kitzenwiese neben der Stadt Friedrichshafen (Flurstücke 110/14, 111/1, 113/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 117, 118 und 119) ein weiterer Eigentümer (Flurstücke 112/1, 114/5, 114/6). Dieser ist bis zur Vorstellung der Sitzungsvorlage im AUN am 14.04.2016 von der Unterschutzstellungsabsicht in Kenntnis gesetzt worden. Die Bekanntgabe an die Stadt Friedrichshafen als Grundeigentümerin ist mit dieser Vorlage erfolgt.

Damit steht dem Erlass der Verordnung und deren amtlichen Bekanntgabe nichts mehr im Wege.